

Die vierverbändlerischen Wühlereien gegen die Schweizer Wehrmacht.

Eine Stellungnahme des Bundesrates.

Bern, 23. Februar

(Schweizerische Telegraphenagentur)

In dem zweiten Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Maßnahmen betont der Bundesrat in bezug auf die Verfehlungen zweier Offiziere des Armeestabes, daß er darauf gehalten habe, daß der Richter frei und unbeeinflusst seines Amtes walten könne. Deshalb habe der Bundesrat auch den Schein vermeiden wollen, daß durch parlamentarische Erörterungen ein Druck in irgendeiner Richtung ausgeübt werden sollte. Aus diesem Grunde wurde eine Eingabe der sozialdemokratischen Partei betreffend die Einberufung der Bundesversammlung und die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission vom Bundesrat abgelehnt. Die tiefgehende Erregung im Lande habe indes den Bundesrat überzeugt, daß durch eine möglichst baldige parlamentarische Erörterung der brennenden Fragen viel gefährlicher Zündstoff beseitigt werden kann und daß es für den Bundesrat unumgänglich notwendig sei, zu wissen, auf welcher staatsrechtlichen Grundlage künftig seine verantwortungsvolle Tätigkeit zu fußen habe und ob er noch das erforderliche Vertrauen genieße.

Der Bericht erörtert dann eingehend die verschiedenen Postulate. Einer Einschränkung der erteilten Vollmachten oder gar deren Entziehung glaubt der Bundesrat sich unbedingt widersetzen zu müssen, indem er darauf hinweist, daß die Schweiz nach wie vor von schweren Gefahren bedroht sei, deren Unterschätzung gefährlich wäre.

Der Bericht erörtert hierauf die Frage der Unterordnung der militärischen Gewalt unter die bürgerliche sowie die bekannten Bundesratsbeschlüsse über die Einschränkung der militärischen Kompetenzen. Schließlich nimmt der Bundesrat entschiedene Stellung gegen den Gedanken, daß ein Oberbefehlshaber der Armee zur Zeit überhaupt entbehrlich sei und daß der Armeestab, wie auch die jeweils aufgebotenen Truppen dem Militärdepartement untergestellt werden könnten. Dieser Gedanke beweist die vollständige Verkennung der tatsächlichen Lage. Kriegsergebnisse, die sich vor den Augen der Schweizer abrollen, müßten wenigstens die Ueberzeugung gezeitigt haben, daß die Neutralität der Schweiz nur solange einen Schutz für ihre Unabhängigkeit bilde, als sie nicht nur vom Willen des ganzen Volkes getragen werde, sondern auch mit ausreichenden militärischen Schutzmitteln ausgestattet sei und daß der Zustand der Neutralität nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten schaffe. Die oberste Pflicht gehe dahin, durch Anwendung entsprechender Verteidigungsmittel sämtliche Kriegführenden Beweise zu liefern, daß

die Schweiz den Schutz ihrer Grenzen nicht nur bewertstelligen wolle sondern auch könne.

Der Bundesrat beschloß, die Bundesversammlung für den 6. März einzuberufen.